



S a t z u n g

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

vom 8. Dezember 1987

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg i.V. mit § 1 der Verordnung der Durchführung der GemO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 8. Dezember 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt Heitersheim (Mitteilungsblatt der Malteserstadt Heitersheim) durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 31. März 1981 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Heitersheim, den 8. Dezember 1987


(Ehret)
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde öffentlich bekanntgemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln des Rathauses Heitersheim und des Rathauses Gallenweiler vom 11.12.87 bis 21.12.87

Der Hinweis auf den Anschlag erfolgte durch das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 11.12.87 Nr. 50/87

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist am 08. Januar 1988 erfolgt.

Heitersheim, den 08. Januar 1988



i.A.

(Rehm)
Stadtamtsrat